

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**Mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung
betrauten Einrichtungen in Westfalen-Lippe**

Stadt-/Kreisverwaltungen

-Jugendamt-

im Bereich des LWL

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Ali Atalay

Tel.: 0251 591-3606

E-Mail: ali.atalay@lwl.org

20.11.2025

Aktenzeichen: 50 60

Rundschreiben Nr. 32/2025

**Aufsicht und Beratung von (teil-)stationären Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
Bekleidungssätze ab dem 01.01.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem LWL-Landesjugendamt Westfalen liegen die Werte für die Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen ab dem 01.01.2026 der „Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs“ von Rüdiger Böker vor (Anhang). Entsprechend der Empfehlung der MV der LAGÖF ergeben sich aus dieser Tabelle (Zeile 03: Bekleidung und Schuhe) die jährlich jeweils ab 1.Januar angepassten Werte des Bekleidungsgeldes.

Danach werden sich die Bekleidungspauschalen zum 01.01.2026 nicht verändern. Es erfolgt somit keine Erhöhung und die Pauschalen bleiben wie folgt unverändert:

- Werte in EUR pro Monat für Kind von 0 bis unter 6 Jahre: 57,11 €
- Werte in EUR pro Monat für Kind von 6 bis unter 14 Jahre: 47,28 €
- Werte in EUR pro Monat für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre: 56,30
- Ab 18 gilt derselbe Wert wie für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre: 56,30 (vgl. Empfehlung MV LAG ÖF vom 16.03.2023)

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

gez.

Ali Atalay